

# Merkblatt

des Kleingartenverbandes Westhavelland e. V.

Anerkannte kleingärtnerisch-gemeinnützige Organisation

Genthiner Strasse 108 · 14712 Rathenow

Telefon: (03385) 511921 · Fax: (03385) 511921 · Email: [info@gartenfreunde-westhavelland.de](mailto:info@gartenfreunde-westhavelland.de)



## Betreff: Bewertungen in Kleingärten

Die Bewertung von Kleingärten hat zwei Ziele:

1. Es soll die kleingärtnerische Nutzung nach dem Bundeskleingartengesetz und nach der Gartenordnung wiederhergestellt werden.
2. Es soll der Wert der für die weitere kleingärtnerische Nutzung erforderlichen und damit auf der Pachtfläche verbleibenden baulichen Anlagen und Anpflanzungen ermittelt werden.

Die Bewertung verfolgt **nicht** das Ziel, die Wertsteigerung durch die luxuriöse Ausstattung der Laube oder zahlreiche Bauten durch den Pächter festzustellen.

Aus gegebenem Anlaß werden alle Vereinsvorstände nochmals darauf hingewiesen, daß die abgebenden Pächter bei der Abgabe der Kündigung darüber zu informieren sind, daß zur Bewertung alle Bauunterlagen mitzubringen sind.

Der Vertreter des Verpächters (Vereinsvorsitzender oder Vorstandsmitglied) muß über die Gemeinschaftsanlagen informiert sein.

Er hat darüber hinaus unter Beachtung der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes zu entscheiden, welche genehmigten oder bestandsgeschützten baulichen Anlagen für die weitere kleingärtnerische Nutzung im Garten verbleiben dürfen. Nicht genehmigte bauliche Anlagen, die keinen Bestandsschutz haben, sind stets entfernen zu lassen. Der Grundsatz, daß nur ein Baukörper im Kleingarten vorhanden sein darf, ist bei Pächterwechsel nach Möglichkeit durchzusetzen.

Anpflanzungen, die der Gartenordnung widersprechen sind entfernen zu lassen. Hier ist besonders auf die Grenzabstände und unzulässige Pflanzen zu achten, aber auch sichtbehindernde Einfriedungen sollten beim Pächterwechsel wieder entfernt werden.

Das an der Bewertung teilnehmende Vorstandsmitglied des Vereins gilt als Beauftragter des Zwischenpächters und nimmt dessen Interessen wahr. Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Interessen des Zwischenpächters müssen diese Vorstandsmitglieder natürlich geschult werden. Das erfolgt künftig durch den Vorstand bzw. den Geschäftsführer in zentralen Schulungsveranstaltungen. Dazu ist es notwendig, den fraglichen Personenkreis näher zu benennen.

Die Bewerter sind ohne vorliegende Kündigung nicht berechtigt, die Bewertung durchzuführen.

Vertreter

1. Vorsitzender